

## Hauptsatzung der Stadt Rendsburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 26. Juni 2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums vom 17. Juli 2008 folgende Hauptsatzung der Stadt Rendsburg erlassen:

### § 1

#### Wappen, Flagge und Siegel

(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Silber über abwechselnd silbernen und blauen Wellen eine rote, freistehende Ziegelburg. Diese hat eine Zinnenmauer und drei, mit blauen Spitzdächern versehene Zinnentürme, von denen der mittlere etwas höher und breiter ist. Die Ziegelburg hat ferner ein offenes Tor, in dem das holsteinische Wappen - in Rot das silberne Nesselblatt - steht.
- (2) Die Stadtfarben sind rot - weiß - rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt in Weiß die rote Burg des Stadtwappens, etwas zur Stange hin verschoben, oben und unten begleitet von je einem schmalen roten Randstreifen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Rendsburg".
- (5) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2

#### Stadtvertretung

(zu beachten: §§ 27, 31, 33 GO)

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Ratsversammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter führen die Bezeichnung "Ratsherr".

### § 3

#### Bürgervorsteherin / Bürgervorsteher

(zu beachten: §§ 16a, 27, 32, 33, 34, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt die ihr als Vorsitzende oder ihm als Vorsitzender der Ratsversammlung obliegenden Pflichten nach der Gemeindeordnung, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Ratsversammlung aus.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem ver-

waltungsleitenden Organ.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stimmt ihr oder sein Auftreten für die Stadt im Einzelfall mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ab.
- (4) Es werden zwei Stellvertretende der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers gewählt. Sie vertreten die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher im Falle der Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Wahl.
- (5) Scheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Stadtvertretung aus ihrem oder seinem Amt, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 5 Monaten durchzuführen.

#### **§ 4**

##### **Bürgermeisterin / Bürgermeister**

(zu beachten: §§ 55, 57 bis 57d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsgesetz)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für die Dauer von 8 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,-- €.

#### **§ 5**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

(zu beachten: §§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird eine Gleichstellungsbeauftragte durch die Ratsversammlung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
  - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie ist aber in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht ge-

bunden. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein Akteneinsichtsrecht, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 6

### Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16a, 45, 45a, 45b, 46 59 Abs. 5, § 94 Abs. 5 GO)

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

#### a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

15 Mitglieder der Ratsversammlung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

nach § 45 b) der Gemeindeordnung und § 9 dieser Hauptsatzung

#### b) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Selbstverwaltungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches II „Wirtschaft, Finanzen und Innere Dienste“ sowie finanzwirtschaftliche Angelegenheiten der nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung geführten Betriebe.

#### c) Umweltausschuss

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Selbstverwaltungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches III „Bau und Umwelt“, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bauausschusses fallen.

**d) Bauausschuss**

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Selbstverwaltungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches III „Bau und Umwelt“, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Umweltausschusses fallen, sowie Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen fallen.

**e) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Selbstverwaltungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches I „Bürgerdienste“ – Fachdienst 1 „Familie, Schule, Sport“ für die Bereiche Schule und Sport und Fachdienst 2 „Bürger- und Sozialbüro“ sowie kulturelle Selbstverwaltungsangelegenheiten

**f) Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

15 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Selbstverwaltungsangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches I „Bürgerdienste“ – Fachdienst 1 mit Ausnahme der Bereiche Schule und Sport, Fachdienst 2 „Bürger- und Sozialbüro“ sowie Selbstverwaltungsangelegenheiten im Rahmen der Aufgaben der Seniorenwohnanlage Neue Heimat, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen fallen.

- (2) In die Ausschüsse zu b) bis f) können Bürgerinnen und Bürger nach § 46 Absatz 3 GO gewählt werden. Ihre Zahl darf die der Ratsversammlungsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Für jeden Ausschuss können gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Mitglieder gewählt werden. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion kann ein stellvertretendes Mitglied stellen. Die Zahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung von § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.
- (4) Folgende Ausschüsse tagen nichtöffentlich:

- a) Hauptausschuss
- b) alle anderen Ausschüsse  
in Angelegenheiten der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, in Grundstücks-, Kredit-, Wirtschaftsförderungs- sowie Steuerangelegenheiten.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Ratsversammlung**

(zu beachten: §§ 27, 28, 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 82 und 84 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  - a) Stundungen,
  - b) Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
  - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellungen anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
  - d) Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
  - e) Veräußerung und Belastung von Vermögen der Stadt bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
  - f) Anmietung und Anpachtung sowie Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  - g) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Betrag von 50.000,-- €,
  - h) Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO,
  - i) Vergabe von Aufträgen, bei Leasingverträgen soweit der jährliche Mietzins 50.000,-- € nicht überschreitet,
  - j) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach dem BauGB so wie § 76 Abs. 5 LBO.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Hauptausschusses**

(zu beachten: §§ 27, 28, 45b und 45c GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über
  - a) die Feststellung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Sitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung ,
  - b) die Feststellung nach § 23 Satz 4 GO (Treuepflicht),
  - c) die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und deren Gründung bis zu einer Beteiligung von 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
  - d) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, bis zu einer Beteiligung von 50 %, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 250.000,-- €,
  - e) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einer Beteiligung von 50.000,-- €,
  - f) Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden mit Ausnahme der Verbände nach § 28 Ziff. 23 GO.
- (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (5) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b) GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet dem Hauptausschuss halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.
- (6) Der Hauptausschuss wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses gemäß § 12 GKWG.

## **§ 10**

### **Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse**

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

- (1) Die sonstigen ständigen Ausschüsse entscheiden innerhalb der in § 6 dieser Hauptsatzung festgelegten Aufgabengebiete und im Rahmen der jeweils geltenden städtischen Satzungen über:
  - a) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen**
    - Festsetzung der jährlichen Haushaltsrahmendaten und der vorläufigen

- Budgets und Vorabdotierungen
- Aufnahme und Vergabe von Darlehen
- Grundsatzentscheidung über die Festsetzung von Kaufpreisen für Gewerbe-, Industrie- und Wohngrundstücke
- Festsetzung von Erbbauzinsen
- Zuschussrichtlinien
- Benutzungs- und Entgeltordnungen für städtische Einrichtungen
- Festlegung von Pachtzinsen für Kleingärten

#### **b) Umweltausschuss**

- Zuschussrichtlinien,
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für Landschaftspläne nach dem Landesnaturschutzgesetz,
- Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und Form der Auslegung für Landschaftspläne nach dem Landesnaturschutzgesetz, Luftreinhalte- und Aktionspläne sowie Lärminderungs- und Aktionspläne nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz,
- Durchführung von umweltrelevanten Ausstellungen, Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen,
- Planung und Ausstattung von Spiel- und Bolzplätzen sowie sonstigen Grünflächen außerhalb der Gebiete des Besonderen Städtebaurechts des BauGB,
- Bereitstellung und Planung von Ökokontoflächen,
- Belange des Bodenschutzes, des Gewässerschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie,
- Friedhofsangelegenheiten des Städtischen Friedhofes Klint,
- Benutzungs- und Entgeltordnungen für städtische Einrichtungen,
- Artenschutz außerhalb der Bauleitplanung,
- Energieeinspar- und Klimaschutzangelegenheiten

#### **c) Bauausschuss**

- Festsetzung der Höhe der Stellplatzablösungen für einen Stellplatz,
- Zurückstellen von Baugesuchen,
- Bau-, Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote,
- Zuschussrichtlinien,
- Maßnahmeprogramme für Gebiete des Besonderen Städtebaurechts des BauGB,
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für Bauleitpläne, sonstige städtebauliche Satzungen nach dem BauGB, städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen,
- Festlegung über Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung und der Modalitäten der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Bauleitplanverfahren sowie die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten,
- Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und Form der Auslegung für Bauleitpläne, sonstige städtebauliche Satzungen, städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen,
- Durchführung von Ausstellungen, Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen,
- Benutzungs- und Entgeltordnungen für städtische Einrichtungen,
- Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu einem Betrag von 250.000,-- €

**d) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport**

- Festlegung und Änderung von Schuleinzugsbereichen
- Benutzungs- und Entgeltordnungen für städtische Einrichtungen
- Durchführung von Internationalen Jugendspielen und Kulturtagen und Teilnahme an Internationalen Jugendspielen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Zuschussrichtlinien

**e) Sozialausschuss**

- Ehrungen und Auszeichnungen
- Benutzungs- und Entgeltordnungen für städtische Einrichtungen
- Zuschussrichtlinien

- (2) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Ratsversammlung.

**§ 11**

**Einwohnerversammlung**

(zu beachten: § 16b GO)

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile durchgeführt werden. Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Sie kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Die Einberufung zu der Einwohnerversammlung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen über das Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken. Sie oder er übt das Hausrecht aus. In Einwohnerversammlungen können Vorschläge und Anregungen in Form von Empfehlungen an die Stadt gerichtet werden; sie sind jedoch für die Stadt nicht verbindlich. Über Anregungen und Vorschläge ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner ihnen zustimmt. Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht die Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (3) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt auf Wunsch der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers an der Einwohnerversammlung teil. Sie oder er kann sich durch eine/einen oder mehrere von ihr oder ihm benannte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.

- (5) Das Verfahren nach den Absätzen (1) bis (4) gilt entsprechend für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO.

## **§ 12**

### **Verträge mit Mitgliedern der Ratsversammlung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

(zu beachten: §29 GO)

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn es sich um Verträge nach feststehendem Tarif handelt, oder

- a) ein Betrag von 60.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,-- €,
- b) bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag nach Maßgabe der VOB, der VOF oder der VOL erteilt wird und ein Betrag von 120.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000,-- €, nicht überschritten wird.

## **§ 13**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 60.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 14**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: LDSG)

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen, bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 15 Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 16a GO und Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg“. Es erscheint mittwochs, wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist bei der Stadtverwaltung Rendsburg, Am Gymnasium 4 in 24768 Rendsburg, zu erhalten. Es kann einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Sollte eine zusätzliche Ausgabe erscheinen, wird darauf in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. (1) hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Rendsburg tritt am 26. Juni 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 28. Juni 2007 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministeriums vom 17. Juli 2008 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den 22. Juli 2008  
Stadt Rendsburg

gez. Andreas Breitner

Andreas Breitner  
Bürgermeister

### Veröffentlicht

Die unter dem 22. Juli 2008 erlassene Hauptsatzung der Stadt Rendsburg ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 22. Juli 2008 am 23. Juli 2008 bekannt gemacht.

**I. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg  
vom 26. Juni 2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Dezember 2008 und mit Genehmigung des Innenministeriums vom 29. Dezember 2008 folgende I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 26. Juni 2008 erlassen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Die Ausschüsse tagen öffentlich, sofern dies der Gemeindeordnung nicht widerspricht."

**§ 2**

Die I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 5. Januar 2009  
Stadt Rendsburg

gez. Andreas Breitner

Andreas Breitner  
Bürgermeister

**Veröffentlicht**

Die unter dem 5. Januar 2009 erlassene I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rendsburg ist gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg vom 22. Juli 2008 am 7. Januar 2009 bekannt gemacht.